

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfe-Gesetzes**

### **A. Zielsetzung**

Weitere Anpassung verbrauchsteuerlicher Regelungen an die seit Vollendung des Binnenmarktes eingetretene Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steuer- aussetzung; Einbeziehung von diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen, internationalen Organisationen und NATO-Streitkräften in das Beförderungsverfahren; Anpassung des Mineralölsteuergesetzes an die geänderte Richtlinie zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle; Vorverlegung der Fälligkeit eines Teils der im Dezember entstehenden Mineralölsteuer.

### **B. Lösung**

Umsetzung der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinien 92/12/EWG vom 22. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, 92/81/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle und 92/82 vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle in deutsches Recht.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Durch die Umstellung der Besteuerungsgrundlage bei der Schaumweinsteuer sind jährliche Mindereinnahmen von 1,5 Mio. DM für den Bundeshaushalt zu erwarten. Dem stehen jedoch Ausgabeminderungen in etwa gleicher Höhe bei der Subvention für die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein gegenüber, so daß weitgehende Kostenneutralität für den Bundeshaushalt gegeben ist. Durch den Wegfall des Zahlungsaufschubs für die Branntweinsteuer ist außerdem mit einer einmaligen Mehreinnahme von ca. 350 Mio. DM im Haushaltsjahr 1996 zu rechnen. Durch die Vorverlegung der Fälligkeit der Mineralölsteuer werden im Dezember 1996 einmalige Mehreinnahmen von 2,6 Mrd. DM erwartet.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (432) – 523 90 – Ve 54/1/96

Bonn, den 23. Februar 1996

An die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfegesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf, keine Einwendungen zu erheben.

**Dr. Helmut Kohl**

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfe-Gesetzes <sup>1)</sup>**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Tabaksteuergesetzes**

Das Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1412), wird wie folgt geändert:

1. In der amtlichen Anmerkung wird nach der Angabe „Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur“ und der Angabe „Richtlinie 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur“ jeweils das Wort „Änderung“ durch das Wort „Annäherung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zigaretten sind

1. Tabakstränge, die sich unmittelbar zum Rauchen eignen und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 sind;

2. Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülle geschoben werden;

3. Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt werden.“

b) Die Absätze 5 und 6 entfallen.

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hersteller mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat können die Bestimmung des Kleinverkaufspreises einer im Steuergebiet ansässigen Person, die zum Bezug von Tabakwaren unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten berechtigt ist, unter Beachtung von Absatz 3 Satz 2 übertragen.“

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, der Richtlinie 92/81/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle und der Richtlinie 92/82/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABl. EG Nr. L 365 S. 46).

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „mit unversteuerten Tabakwaren handeln“ durch die Wörter „unversteuerte Tabakwaren abgeben“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „durch Steuerzeichenverwendung“ gestrichen und das Wort „gültigen“ durch das Wort „vorschriftsmäßigen“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wer eine Ordnungswidrigkeit nach § 30a Abs. 1 begeht, haftet für die hinterzogene Tabaksteuer.“

6. In § 12 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dem Hersteller ist die Person gleichgestellt, die nach § 5 Abs. 2 zur Bestimmung des Kleinverkaufspreises berechtigt ist.“

7. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „oder in die unter Nr. 3 genannten Zollverfahren überführt“ gestrichen.

8. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Verkehr unter Steueraussetzung  
mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten bezogen oder

2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder

3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Das für das Steuerlager zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Beförderer oder der Eigentümer der Tabakwaren die Sicherheit anstelle des Versenders leistet.

Das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren ist unter Sicherheitsleistung auch dann anzuwenden, wenn Tabakwaren, die für ein Steuerlager im Steuergebiet bestimmt sind, im Transitwege über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert werden; § 18 gilt sinngemäß.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Tabakwaren unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitige Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung kann Sicherheit verlangt werden, wenn Steuerbelange gefährdet erscheinen. Eine Sicherheitsleistung ist nicht zu verlangen, wenn ausschließlich Tabakwaren mit vorschriftsmäßigen Steuerzeichen bezogen werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts.

(4) Die Tabakwaren sind unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht für Tabakwaren, die in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen werden, mit der Aufnahme in den Betrieb, es sei denn, sie sind im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger."

9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in andere Gebiete“ durch die Wörter „aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 16 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 4“ und das Wort „Verwendungsbetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder eine Ausfuhrzollstelle“ durch die Angabe „, einen be-

rechtigten Empfänger oder eine Ausgangszollstelle“ ersetzt.

c) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. daneben

- a) der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor der Entstehung der Steuer Besitz an den Tabakwaren erlangt hat,
- b) der Beförderer oder Eigentümer der Tabakwaren, sofern er für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anstelle des Versenders Sicherheit geleistet hat.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „befördern“ durch das Wort „verbringen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Beurteilung, ob ein privater oder gewerblicher Zweck vorliegt, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Lassen Privatpersonen Tabakwaren aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbringen, gelten diese als zu gewerblichen Zwecken verbracht.“

12. In § 21 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Werden Tabakwaren aus einem Drittland unmittelbar in das Steuergebiet eingeführt oder befinden sie sich“.

13. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Komma vor dem Wort „ausgeführt“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder in ein Zollverfahren überführt“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Empfängern von aus anderen Mitgliedstaaten verbrachten Tabakwaren, die nicht Hersteller sind,“ durch die Wörter „berechtigten Empfängern, die nicht Steuerlagerinhaber sind,“ ersetzt.

14. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Verbrauchsteuergebiet“, das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 und 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 7 und § 12)“ ersetzt und nach diesem die Wörter „sowie über das Besteuerungsverfahren“ eingefügt.
- d) In Nummer 8 wird das Wort „Erhebungsgebiet“ durch das Wort „Steuergebiet“ ersetzt.

- e) In Nummer 11 werden das Komma gestrichen und die Wörter „und dabei für häufig wiederkehrende Fälle des innergemeinschaftlichen Steuerversands Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den an das Steuergebiet angrenzenden Mitgliedstaaten vorzusehen sowie zur Sicherung des Steueraufkommens vorzuschreiben, bei welcher Menge an Tabakwaren, die Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen, widerleglich vermutet wird, daß die Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken verbracht werden,“ angefügt.
- f) In Nummer 13 werden die Wörter „Erlaubnis- und Lagerverfahren“ durch die Wörter „Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren (§§ 8 bis 10)“ ersetzt.
- g) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Wörter „oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258)“ gestrichen.
- bb) Dem Buchstaben d werden die Wörter „sowie anzuordnen, daß bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,“ angefügt.
- cc) Folgende neue Buchstaben e und f werden angefügt:
- „e) zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren zum Bezug von Tabakwaren unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Buchstaben a und b genannten Begünstigten näher zu regeln,
- f) nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), zu gestatten, Tabakwaren steuerfrei zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffsbedarf und Bordvorrat von Luftfahrzeugen an die Besatzung und Reisende abzugeben.“
- h) In Nummer 16 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- i) Folgende Nummer 17 wird angefügt:

„17. zur Durchführung von Artikel 7 Abs. 7 bis 9 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren bei der Beförderung von versteuerten Tabakwaren im Transitwege durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates unter Verwendung des vereinfachten Begleitdokuments nach der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 (ABl. EG Nr. L 369 S. 17) näher zu regeln und vorzusehen, daß durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Transitmitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann.“

## Artikel 2

### Änderung des Biersteuergesetzes 1993

Das Biersteuergesetz 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird die Angabe „, einschließlich Lizenzbier“ durch die Angabe „– einschließlich Lizenzbier –“ ersetzt.

- bb) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

„Jahreserzeugung ist die Gesamtjahreserzeugung ohne die Biermengen, die in Lizenz gebraut oder zur Herstellung von Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 benutzt werden.“

- cc) Es wird folgender Satz 8 angefügt:

„Die für die Herstellung von Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 benutzten Biermengen berechnen sich nach den Anteilsverhältnissen im Zeitpunkt der Entfernung des Bieres aus der Brauerei.“

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird das Bier im Steuergebiet hergestellt, gilt die Steuerermäßigung nach den Absätzen 2 bis 4 nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei als Steuerschuldner. Wird Bier einer ausländischen unabhängigen Brauerei mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 Hektoliter in das Steuergebiet geliefert, gilt die entsprechende Steuerermäßigung für den jeweiligen Steuerschuldner.“

2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. unter Steueraufsicht vernichtet wird“.

## 3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Steuerlager sind

1. der Herstellungsbetrieb (§ 5),
2. das Bierlager (§ 6)“.

## 4. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Herstellungsbetrieb ist jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf. Herstellung ist auch die Veränderung der Menge oder des Stammwürzegehalts des Bieres, wenn sich dadurch die Besteuerungsgrundlage ändert. Der Herstellungsbetrieb dient auch der Verwendung von Bier nach § 6 Abs. 1 Nr. 2.“

## b) Absatz 4 wird gestrichen.

## 5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bierlager sind Lagerstätten, in denen Bier unter Steueraussetzung

1. durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter zeitlich unbegrenzt gelagert,
2. zur Herstellung von Branntwein oder anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken verwendet

werden darf.“

## 6. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Mengenvolumen“ durch das Wort „Nennvolumen“ ersetzt.

## 7. § 8 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Er hat durch Steuererklärung auch das Bier anzugeben, das in einem Monat ohne Steuerentstehung zum Verbrauch entnommen, aus dem Steuerlager entfernt oder in das Steuerlager zurückgenommen wurde.“

## bb) Satz 5 wird gestrichen.

## b) Die Absätze 2 und 4 werden gestrichen.

## c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

## 8. § 11 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „anderes“ gestrichen.

## b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder der Inhaber des empfangenden Steuerlagers“ gestrichen.

## 9. § 12 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) In Nummer 1 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

## bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das für das Steuerlager zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Beförderer oder der Eigentümer des Bieres die Sicherheit anstelle des Versenders leistet. Das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren ist unter Sicherheitsleistung auch dann anzuwenden, wenn Bier, das für ein Steuerlager im Steuergebiet bestimmt ist, im Transitwege über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert wird. § 15 gilt sinngemäß.“

## b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.

## 10. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland)“ durch das Wort „Drittland“ ersetzt.

## 11. In § 14 werden die Wörter „Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Wörter „Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

## 12. § 15 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von Bier unter Steueraussetzung berechtigt sind“ ersetzt.

## b) In Absatz 3 werden das Wort „Ausfuhrzollstelle“ durch das Wort „Ausgangszollstelle“ ersetzt und die Wörter „gilt es als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.“ unter die Numerierung gesetzt.

## c) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

## „2. daneben

## a) der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor der Entstehung der Steuer Besitz an dem Bier erlangt hat,

## b) der Beförderer oder Eigentümer des Bieres, sofern er für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anstelle des Versenders Sicherheit geleistet hat.“

## 13. Dem § 17 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Lassen Privatpersonen Bier aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbringen, gilt dieses als zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet.“

## 14. Dem § 18 Abs. 7 wird nach den Wörtern „abgegeben wird“ folgender Halbsatz angefügt:

„und daß in den Versandhandel auch Lieferungen an gewerbliche Abnehmer einbezogen werden“.

## 15. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „ein“ durch das Wort „das“ ersetzt.

## 16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „oder den Truppen, den Mitgliedern der Truppen und den Familienangehörigen der Mitglieder der Truppen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258)“ gestrichen.

## b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt wird gestrichen.

bb) Nach dem Wort „erlassen“ wird die Angabe „sowie vorzusehen, daß bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,“ angefügt.

## c) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1 a der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren zum Bezug von Bier unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Begünstigten näher zu regeln,

6. nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), zu gestatten, Bier steuerfrei zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffsbedarf und Bordvorrat von Luftfahrzeugen an die Besatzung und Reisende abzugeben.“

## 17. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Verbrauchssteuergebiet“, das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

## b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Verfahrensvorschriften zu § 8 zu erlassen, insbesondere die Steuerfestsetzung nach Ablauf des Kalenderjahres und das Verfahren bei Aufnahme und Beendigung der Brautätigkeit zu regeln,“.

## bb) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Verfahrensvorschriften zur Ausfuhr (§ 14) und zum Versandhandel (§ 18) zu erlassen,“.

## c) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) das innergemeinschaftliche Steuerverbandsverfahren nach § 12 zu regeln und dabei für regelmäßig und häufig wiederkehrende Fälle des innergemeinschaftlichen Steuerversands Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den an das Steuergebiet angrenzenden Mitgliedstaaten vorzusehen,“.

## d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Bei Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden folgende Buchstaben c und d angefügt:

„c) Vorschriften zur Steuerermäßigung nach § 2 Abs. 2 bis 5, insbesondere zum Besteuerungsverfahren zu erlassen und dabei zu bestimmen, daß ein Wechsel in der Abhängigkeit oder Unabhängigkeit von Brauereien (§ 2 Abs. 3) erst zum Beginn des folgenden Kalenderjahres steuerlich wirksam wird,

d) vorzuschreiben, bei welcher Menge Bier, das Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen, widerleglich vermutet wird, daß das Bier zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird,“.

## e) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. zur Durchführung von Artikel 7 Abs. 7 bis 9 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren bei der Beförderung von versteuertem Bier im Transitwege durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates unter Verwendung des vereinfachten Begleitdokuments nach der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 (ABl. EG Nr. L 369 S. 17) näher zu regeln und vorzusehen, daß durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Transitmitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann.“

**Artikel 3****Änderung branntweinmonopol- und -steuerrechtlicher Vorschriften**

(1) Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnum-



mer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2941), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Anpassung an Erfordernisse des landwirtschaftlichen Rohstoffanbaus durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß in bestimmtem Umfang selbstgewonnenes anderes Getreide als Korn verarbeitet werden darf.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „betriebsfähiger“ die Wörter „landwirtschaftlicher oder gewerblicher“ eingefügt.

b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann die Übertragung des Brennrechts gewerblicher Brennereien auf mehrere Brennereien ablehnen, wenn sich unter diesen mindestens eine brennrechtslose Brennerei befindet, die nicht mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist.“

3. Dem § 48 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Brennereibesitzer, die nach Handelsrecht verpflichtet sind, Bücher zu führen, haben auf Verlangen der Bundesmonopolverwaltung eine Kostenaufstellung nach vorgeschriebenem Muster zu fertigen und vorzulegen.“

4. Dem § 63 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit für die Festsetzung der Übernahmepreise Selbstkosten oder Herstellungskosten zu ermitteln sind, sind nur diejenigen Kosten, die in einer gut geleiteten Brennerei entstehen, zu berücksichtigen.“

5. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Erzeugung“ durch das Wort „Jahreserzeugung“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann bei geringer Überschreitung einer Erzeugungsstufe zur Vermeidung von Härten eine besondere Abzugsregelung getroffen werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß die Abzüge nach Absatz 1 aufgrund von durchschnittlichen Selbstkosten in den Erzeugungsstufen gleitend oder eng gestaffelt festgesetzt werden. Dabei können sie

in besonderen Fällen so festgelegt werden, daß die Abzüge einer Erzeugungsstufe nicht niedriger sind als der höchste Abzug einer vorangehenden Erzeugungsstufe.“

6. In § 72 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Mais“ die Angabe „, Triticale“ eingefügt.

7. § 72 a wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 erhalten die Absatzbezeichnung „(1)“, Satz 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Übernahmepreise dürfen nicht höher sein als der Branntweingrundpreis nach § 65.“

8. Dem § 72 b wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Mit Beginn des Betriebsjahres 1996/97 werden die nach durchschnittlichen Herstellungskosten und Selbstkostenpreisen ermittelten Übernahmepreise für Branntwein, der in Brennereien unter gemeinsamem Einsatz von Personal oder unter gemeinsamer Benutzung von Betriebsteilen oder -einrichtungen hergestellt wird, um 3 vom Hundert gekürzt. Dies gilt nicht, wenn die vorgenannten Brennereien in die Übernahmepreisbildung nach durchschnittlichen Herstellungskosten oder Selbstkostenpreisen angemessen einbezogen wurden.“

9. § 84 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Alkoholhaltige Flüssigkeiten werden im Zweifel als Branntwein, andere alkoholhaltige Waren als branntweinhaltige Waren besteuert.“

11. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. branntweinhaltige Waren sind, für deren Herstellung eine Steuervergünstigung nach Absatz 1 oder Absatz 3 vorgesehen ist,“

bb) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

„5. unter Steueraufsicht vernichtet werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum Regelsatz“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Abfindungsbranntwein“ der Klammerzusatz „(§ 131 Abs. 2)“ eingefügt.

12. § 134 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende neue Nummer 3 wird angefügt:  
 „3. zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, daß die Gewinnung von Branntwein in besonderen Fällen im Branntweinlager vorgenommen wird.“

13. § 135 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
 In Satz 4 wird die Zahl „1,5“ durch „2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 werden das Komma gestrichen und folgende Wörter angefügt:  
 „sowie anzuordnen, daß Einzelhändler vom Betrieb eines Branntweinlagers ausgenommen werden,“.
  - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „unter Steueraussetzung“ durch das Wort „unversteuert“ ersetzt.

14. In § 136 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „abgefertigt oder sonst“ gestrichen.

15. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:  
 „(2) Die Steuer, die nach § 136 Abs. 1 bei Entnahme aus einem offenen Branntweinlager entstanden ist, ist spätestens am 25. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten. Abweichend von Satz 1 ist die im Monat November entstandene Steuer spätestens am 27. Dezember zu entrichten.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:  
 „(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 wird der Fälligkeitstermin auf Antrag des Steuerschuldners gegen Sicherheitsleistung auf den 25. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats festgesetzt. Für die im Monat November entstandene Steuer wird der Fälligkeitstermin abweichend von Satz 1 auf den 27. Dezember festgesetzt.“

16. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „,“ ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zweckbindung,“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden der Klammerzusatz „(Versender)“ gestrichen und nach dem Klammerzusatz „(Anmelder)“ die Wörter „jeweils als Versender“ eingefügt.
- c) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „2. zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, daß Erzeugnisse, die Inhaber von Steuerlagern oder Betrieben (Absatz 1 Nr. 1

und 2) in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder ihren Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

17. § 141 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr.1 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 werden folgende neue Sätze angefügt:  
 „Das für das Steuerlager zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Beförderer oder der Eigentümer der Erzeugnisse die Sicherheit anstelle des Versenders leistet. Das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren ist unter Sicherheitsleistung auch dann anzuwenden, wenn Erzeugnisse, die für ein Steuerlager im Steuergebiet bestimmt sind, im Transitwege über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert werden; § 143 gilt sinngemäß.“
- c) In Absatz 3 wird die Zahl „1,5“ durch „2“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefaßt:  
 „(6) Der Steuerschuldner hat für Erzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer spätestens am 25. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten. Abweichend von Satz 1 hat er die im November entstandene Steuer spätestens am 27. Dezember zu entrichten.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 76 S. 1),“ wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46),“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „regeln“ die Wörter „und dabei für regelmäßig und häufig wiederkehrende Fälle des innergemeinschaftlichen Steuerversands Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den an das Steuergebiet angrenzenden Mitgliedstaaten vorzusehen“ eingefügt.
  - cc) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „2. sonstige Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7, insbesondere zum Verfahren der Zulassung (Absätze 3 und 7), zur Sicherheitsleistung und zur Steueranmeldung zu erlassen; dabei kann er zur Verfahrensvereinfachung zulassen, daß Erzeugnisse, die Inhaber von Steuerlagern oder berechnigte Empfänger in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder ihren Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuer-

- belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
- f) In Absatz 9 werden das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Verbrauchssteuergesamt“, das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
18. In § 142 Abs. 1 werden die Wörter „Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Wörter „Verbrauchssteuergesamt der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
19. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Ausfuhrzollstelle“ durch das Wort „Ausgangszollstelle“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. daneben
- a) der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz an den Erzeugnissen erlangt hat,
- b) der Beförderer oder Eigentümer der Erzeugnisse, sofern er für das innergemeinschaftliche Steuerverfahren anstelle des Versenders Sicherheit geleistet hat.“
20. Dem § 145 werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Lassen Privatpersonen Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbringen, gelten die Erzeugnisse als zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet.
- (4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens vorzuschreiben, bei welcher Menge an Erzeugnissen, die Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen, widerleglich vermutet wird, daß die Erzeugnisse zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet werden.“
21. Dem § 146 Abs. 7 wird nach den Wörtern „abgegeben werden“ folgender Halbsatz angefügt:
- „und daß in den Versandhandel auch Lieferungen an gewerbliche Abnehmer einbezogen werden“.
22. In § 147 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „Gebiet außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland)“ durch das Wort „Drittland“ ersetzt. Nach dem Wort „Fälligkeit,“ werden die Wörter „den Zahlungsaufschub,“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.
23. § 148 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum Regelsatz“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nicht aus Abfindungsbranntwein besteht oder aus diesem hergestellt wurde“ durch die Wörter „keinen Abfindungsbranntwein (§ 131 Abs. 2) enthält“ ersetzt.
24. § 150 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258)“ gestrichen.
- b) Der Nummer 4 werden die Wörter „sowie anzuordnen, daß bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,“ angefügt.
- c) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Die folgenden neuen Nummern 6 bis 8 werden angefügt:
- „6. zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1 a der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren zum Bezug von Erzeugnissen unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Begünstigten näher zu regeln,
7. nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), zu gestatten, Erzeugnisse steuerfrei zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffsbedarf und Bordvorrat von Luftfahrzeugen an die Besatzung und an Reisende abzugeben,
8. zur Durchführung von Artikel 7 Abs. 7 bis 9 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren bei der Beförderung von versteuerten Erzeugnissen im Transitwege durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates unter Verwendung des vereinfachten Begleitdokuments nach der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 (ABl. EG Nr. L 369 S. 17) näher zu regeln und vorzusehen, daß durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Transitmitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann.“

(2) Die Verordnung über den Mindestalkoholgehalt von Trinkbranntweinen vom 28. Februar 1958 (BANz Nr. 48 vom 11. März 1958), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. April 1987 (BANz S. 4773), wird gestrichen.

(3) Die Verordnung über den Weingeistgehalt von Trinkbranntweinen, die unter Zusatz von Tafelwässern hergestellt sind, vom 26. März 1968 (BGBl. I S. 236), wird gestrichen.

#### Artikel 4

##### Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen

Das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 2 Steuertarif

Die Steuer beträgt für Schaumwein

- |  |            |
|--|------------|
| 1. des § 1 Abs. 2 vorbehaltlich der Nummer 2   | 266 DM/hl, |
| 2. des § 1 Abs. 2 der Unterposition 2206 0091 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 % vol, hergestellt aus Obst- oder Fruchtmosten oder Obst- oder Fruchtweinen, | 53 DM/hl.“ |

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende neue Nummer 3 wird angefügt:  
„3. unter Steueraufsicht vernichtet wird.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „erlaubten“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden das Komma am Ende des bisherigen Textes gestrichen und folgende Wörter angefügt:  
„sowie anzuordnen, daß Einzelhändler vom Betrieb eines Schaumweinlagers ausgenommen werden,“.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „unter Steueraussetzung“ durch das Wort „unversteuert“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ ,“ ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zweckbindung,“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden der Klammerzusatz „(Versender)“ gestrichen und nach dem Klammerzusatz „(Anmelder)“ die Wörter „jeweils als Versender“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 zu treffen, insbesondere zum Versandverfahren und zum Verfahren der Sicherheitsleistung, dabei kann es bestimmen, daß eine Steuerlagersicherheit auch den Versand mit abdeckt,
- zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, daß Schaumwein, den die Inhaber von Steuerlagern oder Betrieben (Absatz 1 Nr. 1 und 2) in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder ihren Betrieb aufgenommen gilt, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 werden die folgenden neuen Sätze 5 und 6 angefügt:  
„Das für das Steuerlager zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Beförderer oder der Eigentümer des Schaumweins die Sicherheit anstelle des Versenders leistet. Das innergemeinschaftliche Steuerversendungsverfahren ist unter Sicherheitsleistung auch dann anzuwenden, wenn Schaumwein, der für ein Steuerlager im Steuergebiet bestimmt ist, im Transitwege über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert wird; § 13 gilt sinngemäß.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „(Abl. EG Nr. L 76 S. 1),“ wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (Abl. EG Nr. L 365 S. 46),“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe a werden nach dem Wort „regeln“ die Wörter „und dabei für regelmäßig und häufig wiederkehrende Fälle des innergemeinschaftlichen Steuerversendes Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den an das Steuerge-

biet angrenzenden Mitgliedstaaten vorzusehen" eingefügt.

cc) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) sonstige Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7, insbesondere zum Verfahren der Zulassung (Absätze 3 und 7), zur Sicherheitsleistung und zur Steueranmeldung zu erlassen; dabei kann er zur Verfahrensvereinfachung zulassen, daß Schaumwein, den Inhaber von Steuerlagern oder berechnigte Empfänger in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder ihren Betrieb aufgenommen gilt, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

e) In Absatz 9 werden das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Verbrauchssteuergbiet“, das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

7. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Wörter „Verbrauchssteuergbiet der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Ausfuhrzollstelle“ durch das Wort „Ausgangszollstelle“ ersetzt.

b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. daneben

a) der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz an dem Schaumwein erlangt hat,

b) der Beförderer oder Eigentümer des Schaumweins, sofern er für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anstelle des Versenders Sicherheit geleistet hat.“

9. § 15 werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Lassen Privatpersonen Schaumwein aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbringen, gilt dieser als zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens vorzuschreiben, bei welcher Menge an Schaumwein, den Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen, widerleglich vermutet wird, daß der Schaumwein zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird.“

10. In § 16 Abs. 7 wird nach den Wörtern „abgegeben werden“ folgender Halbsatz angefügt:

„und daß in den Versandhandel auch Lieferungen an gewerbliche Abnehmer einbezogen werden“.

11. In § 17 Abs.1 werden in Satz 1 die Wörter „Gebiet außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland)“ durch das Wort „Drittland“ ersetzt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258)“ gestrichen.

b) Der Nummer 4 werden die Wörter „sowie anzuordnen, daß bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,“ angefügt.

c) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Die folgenden neuen Nummern 6 bis 8 werden angefügt:

„6. zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren zum Bezug von Schaumwein unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Begünstigten näher zu regeln,

7. nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), zu gestatten, Schaumwein steuerfrei zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffsbedarf und Bordvorrat von Luftfahrzeugen an die Besatzung und Reisende abzugeben,

8. zur Durchführung von Artikel 7 Abs. 7 bis 9 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren bei der Beförderung von versteuertem Schaumwein im Transitwege durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates unter Verwendung des vereinfachten Begleitdokuments nach der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 (ABl. EG Nr. L 369 S. 17) näher zu regeln und vorzusehen, daß durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Transitmitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann.“

**Artikel 5****Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1407), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe „§ 34 Abgelöste Vorschriften“ die Angabe „§ 35 Nachversteuerung“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„Mineralöl unterliegt im Steuergebiet nach Maßgabe des Absatzes 3 der Mineralölsteuer.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Mineralöl im Sinne des Gesetzes sind:

    1. Die Waren der Position 2706 der Kombinierten Nomenklatur,
    2. die Waren der Unterpositionen 2707 10, 2707 20, 2707 30, 2707 50, 2707 9100, 2707 9911 und 2707 9919 der Kombinierten Nomenklatur,
    3. die Waren der Position 2709 der Kombinierten Nomenklatur,
    4. die Waren der Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur,
    5. die Waren der Position 2711 der Kombinierten Nomenklatur,
    6. die Waren der Unterpositionen 2712 10, 2712 2000, 2712 9031, 2712 9033, 2712 9039 und 2712 9090 der Kombinierten Nomenklatur,
    7. die Waren der Position 2715 der Kombinierten Nomenklatur,
    8. die Waren der Position 2901 der Kombinierten Nomenklatur,
    9. die Waren der Unterpositionen 2902 1100, 2902 1990, 2902 20, 2902 30, 2902 4100, 2902 4200, 2902 4300 und 2902 44 der Kombinierten Nomenklatur,
    10. die Waren der Unterpositionen 3403 1100 und 3403 19 der Kombinierten Nomenklatur,
    11. die Waren der Position 3811 der Kombinierten Nomenklatur,
    12. die Waren der Position 3817 der Kombinierten Nomenklatur,
    13. andere als die in den Nummern 1 bis 12 genannten Waren, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind, ausgenommen Petrolkoks der Position 2713 der Kombinierten Nomenklatur.

Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 (ABl. EG Nr. L 241 S. 1) und die bis zum 1. Oktober 1994 zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Mineralölsteuer unterliegen

1. Mineralöle der Unterpositionen 2707 10, 2707 20, 2707 30 und 2707 50 der Kombinierten Nomenklatur,
  2. Mineralöle der Unterpositionen 2710 0011 bis 2710 0078 der Kombinierten Nomenklatur,
  3. Mineralöle der Position 2711 der Kombinierten Nomenklatur,
  4. Mineralöle der Unterposition 2901 10 der Kombinierten Nomenklatur,
  5. Mineralöle der Unterpositionen 2902 20, 2902 30, 2902 4100, 2902 4200, 2902 4300 und 2902 44 der Kombinierten Nomenklatur,
  6. Mineralöle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 13 sowie andere, in den Nummern 1 bis 5 nicht genannte Mineralöle, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind.“
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Nummer 1 wird die Angabe „der Unterposition 27100033“ durch die Angabe „der Unterpositionen 27100027, 27100029 und 27100032“ ersetzt.
    - bb) In der Nummer 2 wird die Angabe „27100031 und 27100035“ durch die Angabe „27100026, 27100034 und 27100036“ ersetzt.
    - cc) In der Nummer 4 werden die Wörter „und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterposition 2707 9100“ gestrichen.
    - dd) In der Nummer 6 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.
    - ee) In der Nummer 7 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.
    - ff) Die Nummer 8 wird gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beschaffenheit“ die Wörter „oder ihrem Verwendungszweck“ eingefügt.

## 4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „Positionen 2705, 2711 und 2901“ wird durch die Angabe „Position 2705“ ersetzt.
- bbb) In der Nummer 1 werden die Wörter „und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterposition 2707 9100“ gestrichen.
- ccc) In der Nummer 2 werden die Wörter „und Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der Kombinierten Nomenklatur“ gestrichen.
- ddd) In der Nummer 3 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, alle auch zur Gewinnung von Licht oder“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 3 Nr. 3, alle“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „(tolylazotoly-lazo)“ jeweils durch das Wort „(tolylazotoly-lazo)“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

## 5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Unterposition 2710 0031“ durch die Angabe „Unterposition 2710 0026“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 12“ durch die Angabe „Nr. 13“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Mineralöl“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „Anderes Mineralöl als Erdgas“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas,“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Ist für Mineralöle oder Waren nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12“ durch die Wörter „Ist für Mineralöle nach § 1 Abs. 3 oder Waren nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13“ ersetzt.

## 9. Die §§ 10 und 11 werden wie folgt gefaßt:

## „§ 10

## Steueranmeldung

(1) Der Steuerschuldner hat für Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 entstanden ist, vorbehaltlich des Absatzes 2 bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

Satz 3 ist eine Steueranmeldung unverzüglich abzugeben.

(2) Für Mineralöl, für das die Steuer nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstanden ist, hat der Steuerschuldner bis zum 22. Dezember eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Dies gilt nicht für Unternehmen, die im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 100 Millionen Deutsche Mark Mineralölsteuer entrichtet haben. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Verwaltungswege zulassen, daß statt der nach Satz 1 anzumeldenden Steuer ein Durchschnittsbetrag angemeldet wird. Für die Anmeldung von Mineralöl, für das die Steuer nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 in der Zeit vom 19. bis 31. Dezember entstanden ist, gilt Absatz 1 Satz 1 sinngemäß. Ist die Anmeldung eines Durchschnittsbetrages zugelassen worden, hat der Anmeldepflichtige die Anmeldung der Steuer nach Satz 1 in der nach Satz 4 abzugebenden Steueranmeldung nachzuholen.

## § 11

## Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer für Mineralöl, die nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 in einem Monat entstanden ist, ist vorbehaltlich des Absatzes 2 spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Die nach § 9 Abs. 2 und 3 Satz 3 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Steuer, die nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 im November entstanden ist, spätestens am 27. Dezember zu entrichten. Dies gilt auch für die Steuer, die nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstanden und nach § 10 Abs. 2 in voller Höhe oder als Durchschnittsbetrag anzumelden ist. Ist ein Durchschnittsbetrag entrichtet worden, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Durchschnittsbetrag und der nach § 10 Abs. 2 Satz 5 angemeldeten Steuer spätestens am 10. Februar des folgenden Jahres zu entrichten.

(3) Für die nach § 9 oder nach anderen Rechtsvorschriften entstehende Steuer ist im voraus Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.“

## 10. § 12 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

## „2. als Verwender oder Verteiler

- a) in ein Gebiet außerhalb des Verbrauchsteuergebiets der Europäischen Gemeinschaft (Drittland) oder
- b) zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaat) verbringen“.

## 11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Mineralöl darf“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas, darf“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird Mineralöl nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5, ausgenommen Erdgas, im Transitwege über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden. Dies gilt für Mineralöl der Unterpositionen 2710 0021, 2710 0025 und 2710 0059 der Kombinierten Nomenklatur jedoch nur, soweit es als lose Ware verbracht wird.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Falle des Absatzes 1a hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß an Stelle des Inhabers des Steuerlagers der Beförderer oder der Eigentümer des Mineralöls die Sicherheit leistet. In den anderen Fällen hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers für den Versand Sicherheit zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.“

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Absatzes 1a ist mit der Aufnahme das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.“

## 12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Mineralöl darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas, darf unter Steueraussetzung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Wird Mineralöl nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5, ausgenommen Erdgas, nach Absatz 1 bezogen, verbracht oder befördert, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden. Dies gilt für Mineralöl der Unterpositionen 2710 0021, 2710 0025 und 2710 0059 der Kombinierten Nomenklatur jedoch nur, soweit es als lose Ware bezogen, verbracht oder befördert wird.

(1b) Wird Mineralöl nach Absatz 1a in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht (Absatz 1 Nr. 2), hat der Inhaber des ab-

gebenden Steuerlagers für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß an Stelle des Inhabers des Steuerlagers der Beförderer oder der Eigentümer des Mineralöls die Sicherheit leistet. Wird das Mineralöl auf dem Seewege oder durch feste Rohrleitungen verbracht, kann der Inhaber des Steuerlagers von der Sicherheitsleistung befreit werden, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts nicht gefährdet erscheinen.“

## 13. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas, darf im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden.“

## 14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Mineralöl darf“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas, darf“ und die Wörter „Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Wörter „Verbrauchssteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Wird Mineralöl nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5, ausgenommen Erdgas, über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden. Dies gilt für Mineralöl der Unterpositionen 2710 0021, 2710 0025 und 2710 0059 der Kombinierten Nomenklatur jedoch nur, soweit es als lose Ware ausgeführt wird.

(3) Im Falle des Absatzes 2 hat der Inhaber des Steuerlagers für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß an Stelle des Inhabers des Steuerlagers der Beförderer oder der Eigentümer des Mineralöls die Sicherheit leistet. Wird das Mineralöl auf dem Seewege oder durch feste Rohrleitungen ausgeführt, kann der Inhaber des Steuerlagers von der Sicherheitsleistung befreit werden, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts nicht gefährdet erscheinen. In den anderen Fällen hat der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.“

c) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Im Falle des Absatzes 2 ist mit der Ausfuhr das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.“



## 15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3)“ durch die Angabe „(§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „Ausfuhrzollstelle“ durch das Wort „Ausgangszollstelle“ und die Angabe „(§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 17)“ durch die Angabe „(§ 15 Abs. 1 Nr. 2, § 17)“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Vorbehaltlich des Absatzes 4a ist Steuerschuldner in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Inhaber des Steuerlagers oder der Anmelder ( § 16 Abs. 1), der das Mineralöl versandt hat,
2. daneben
  - a) der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Mineralöl erlangt hat,
  - b) der Beförderer oder der Eigentümer des Mineralöls, wenn er für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren an Stelle des Inhabers des Steuerlagers Sicherheit geleistet hat,
  - c) im Falle des Absatzes 1, wer das Mineralöl entzogen hat.

Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.“

- d) In Absatz 4a wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b“ ersetzt.

## 16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „anderes Mineralöl als Erdgas“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas,“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für Kraftstoffe in Hauptbehältern von anderen Beförderungsmitteln als Wasserfahrzeugen, von Spezialcontainern, von Arbeitsmaschinen und -geräten, ausgenommen solche auf Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Vorrichtungen, von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie von Kühl- und Klimaanlage.“

## 17. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mineralöl“ die Wörter „nach § 1 Abs. 3“ eingefügt.

## 18. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „anderes Mineralöl als Erdgas“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas,“ ersetzt.

## 19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mineralöl“ die Wörter „nach § 1 Abs. 3“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Freigutverkehr“ durch das Wort „Zollverfahren“ ersetzt.

## 20. In § 26 Abs. 4 bis 6 wird jeweils die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 7“ ersetzt.

## 21. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 10 Satz 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

## 22. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 7“ ersetzt.

## 23. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) In der Nummer 4 wird der Angabe „(Abl. EG Nr. L 390 S. 124)“ das Wort „und“ angefügt.

- cc) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

„5. der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (Abl. EG Nr. L 365 S. 46)“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für die Anwendung dieses Gesetzes das Verbrauchsteuergesetz der Europäischen Gemeinschaft (§§ 12, 17 Abs. 1) gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (Abl. EG Nr. L 76 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu definieren,“.

- bb) Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- aaaa) Die Doppelbuchstaben aa und bb werden wie folgt gefaßt:

„aa) zur Verfahrensvereinfachung

- aaa) Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern erlaubt wird, Mineralöl allein durch Inbesitznahme in das Steuerlager oder den Betrieb aufzunehmen,

- bbb) abweichend von § 7 Unternehmen, die Schweröle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder Flüssiggase nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b beziehen

- und zu Zwecken nach den §§ 3, 4 oder § 32 Abs. 1 abgeben, auch dann eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 erteilt wird, wenn sie keine Lagerstätten besitzen,
- bb) andere als die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Mineralöle abweichend von § 14 Abs. 1a, § 15 Abs. 1a und § 17 Abs. 2 in einem vereinfachten Verfahren befördert und für regelmäßig und häufig wiederkehrende Fälle des innergemeinschaftlichen Steuerversands Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den an das Steuergebiet angrenzenden Mitgliedstaaten vorgesehen werden,“.
- bbbb) Folgender neuer Doppelbuchstabe cc wird angefügt:
- „cc) in den Versandhandel (§ 21) auch Lieferungen an gewerbliche Abnehmer einbezogen werden,“.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 12“ durch die Angabe „Nr. 13“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.
- dd) In der Nummer 5 werden vor dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien“ eingefügt.
- ee) Der Nummer 6 werden folgende neue Buchstaben f und g angefügt:
- „f) zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, Erlaubnisinhabern, die Schiffsbetriebsstoffe für Zwecke nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 steuerfrei verwenden, auf Antrag abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 4 die Verwendung dieser Mineralöle für nicht steuerbefreite Zwecke mit der Maßgabe erlaubt wird, daß bei ihnen eine Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 oder des § 3 entsteht, die innerhalb vom Hauptzollamt zu bestimmender
- Fristen anzumelden und zu entrichten ist,
- g) zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, Unternehmen mit Einrichtungen für die Eigenversorgung mit Flüssiggasen, die nach dem Steuersatz des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b versteuert sind, der Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b nachträglich in dem Umfang zu vergüten ist, in dem die Flüssiggase nachweislich für Zwecke nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a verwendet worden sind,“.
- ff) Der Nummer 9 wird folgender neuer Buchstabe g angefügt:
- „g) abweichend von § 3 Abs. 2 und 7 auf die Kennzeichnung von Mineralölen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 zu verzichten, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint und dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden,“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Nummer 2 werden die Wörter „oder den Truppen, den Mitgliedern der Truppen und den Familienangehörigen der Mitglieder der Truppen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258)“ gestrichen.
- bb) In der Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Die folgenden neuen Nummern 6 und 7 werden angefügt:
- „6. zur Durchführung von Artikel 7 Abs. 7 bis 9 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren bei der Beförderung von versteuertem Mineralöl im Transitwege durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates unter Verwendung des vereinfachten Begleitdokuments nach der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 (ABl. EG Nr. L 369 S. 17) näher zu regeln und

vorzusehen, daß durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Transitmitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann,

7. zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren zum Bezug von Mineralöl unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter Artikel 23 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Begünstigten näher zu regeln.“

24. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und b“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 13 wird angefügt:
- „(13) Für andere als in § 1 Abs. 3 genannte Mineralöle endet das Steueraussetzungsverfahren (§ 5) und das Verfahren der Steuerbegünstigung (§§ 12 und 13) mit dem ..... 1996 \*).“

#### Artikel 6

##### Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2442), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 1993 I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei der Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer, soweit diese nicht als Einfuhrabgabe (Einfuhrumsatzsteuer) erhoben wird (indirekte Steuer) und“.

c) Es wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. bei der Festsetzung, einschließlich der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die den nachgenannten Steuern unterliegen, und Erhebung der Verbrauchsteuer auf Mineralöl, Alkohol, alkoholische Getränke und auf Tabakwaren (indirekte Steuern)“.

d) Die Angabe „geändert durch die Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur

Änderung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. EG Nr. L 390 S. 124)“ wird gestrichen.

- e) Nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 76 S. 1),“ werden die Wörter „geändert durch die Richtlinien 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 390 S. 124) und 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46)“ eingefügt.

2. § 2a) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die zuständigen Finanzbehörden übermitteln die von ihr eingegebenen Daten unverzüglich an die zuständigen Finanzbehörden anderer Mitgliedstaaten.“

3. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 2 a Abs. 4 erfolgt eine Berichtigung, Sperrung oder Löschung einzelner Daten ebenfalls unverzüglich.“

#### Artikel 7

##### Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Das Kaffeesteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

#### § 1

##### Steuergebiet und Steuergegenstand

Kaffee sowie in das Steuergebiet verbrachte kaffeehaltige Waren unterliegen im Steuergebiet der Kaffeesteuer. Die Kaffeesteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „mit höchstens 10 vom Hundert Beimischungen“ gestrichen.

b) In Nummer 6 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

c) Die Nummern 7 und 8 werden gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

#### § 3

##### Steuertarif

(1) Die Kaffeesteuer beträgt für Röstkaffee 4,30 Deutsche Mark je Kilogramm und für löslichen Kaffee 9,35 Deutsche Mark je Kilogramm. Mischungen von Röstkaffee und löslichem Kaffee unterliegen der Steuer nach Satz 1 entsprechend den in ihnen enthaltenen Kaffeearten.

(2) Für kaffeehaltige Waren beträgt die Kaffeesteuer

1. bei einer Ware, die 100 bis 300 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 0,85 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;

\*) Anmerkung:

Hier ist das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (Hauptteil) einzusetzen.

2. bei einer Ware, die mehr als 300 bis 500 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 1,70 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
3. bei einer Ware, die mehr als 500 bis 700 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 2,60 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
4. bei einer Ware, die mehr als 700 bis 900 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 3,45 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
5. bei einer Ware, die 100 bis 300 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 1,85 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
6. bei einer Ware, die mehr als 300 bis 500 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 3,75 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
7. bei einer Ware, die mehr als 500 bis 700 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 5,60 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
8. bei einer Ware, die mehr als 700 bis 900 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 7,50 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware."
4. § 4 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 4  
Kaffeehaltige Waren
- Für kaffeehaltige Waren gelten § 11 Abs. 1 bis 6, § 13 Abs. 1 und § 15 Nr. 6 sinngemäß."
5. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 13 Abs. 2 oder“ eingefügt.
6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Kaffeeherstellungsbetrieb ist jede Betriebsstätte, in der Kaffee unter Steueraussetzung hergestellt und gelagert werden darf."
7. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „anderen Gebieten (§ 2 Nr. 8)“ durch die Wörter „einem Drittland“ ersetzt und die Wörter „in andere Gebiete“ sowie der Klammerzusatz „(§ 2 Nr. 7)“ gestrichen.
8. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „Steueraussetzungsverfahren“ die Wörter „oder ein Zollverfahren nach § 14 Abs. 1“ eingefügt.
9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Steuerschuldner nach § 8 Abs. 1 und 2 hat über Kaffee, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Zwecke eines Unternehmens“ durch die Wörter „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:
- „Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffent-

lichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „zu Unternehmenszwecken“ durch die Wörter „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Steuerschuldner nach den Absätzen 1 und 2 hat über den Kaffee unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben und die Kaffeesteuer sofort zu entrichten.“

- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Steuerschuldner, der Kaffee nicht nur gelegentlich bezieht, über Kaffee, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am 15. Tag des folgenden Monats die Steueranmeldung abgibt und die Steuer spätestens am ersten Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats entrichtet.“

- e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Lassen Privatpersonen Kaffee aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbringen, gilt dieser als zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „anderen Gebieten (§ 2 Nr. 8)“ durch die Wörter „einem Drittland“ ersetzt und die Wörter „– ausgenommen der Ausfuhr –“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „unter Aussetzung der Steuer“ durch die Wörter „unter Steueraussetzung“ ersetzt.

12. In § 15 wird das Wort „bleibt“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16  
Steuerentlastung

(1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerlagerinhabers für nachweislich versteuerten Kaffee erlassen oder erstattet, der in das Steuerlager zurückverbracht wurde. Das Hauptzollamt kann bei besonderem wirtschaftlichen Bedürfnis auch in anderen Fällen des Verbringens von nachweislich versteuertem Kaffee in ein Steuerlager dem Steuerlagerinhaber auf Antrag Steuerentlastung gewähren.

(2) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich versteuerten Kaffee, der an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert wurde. Antragsberechtigter ist der Lieferant.

(3) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich mit Kaffeesteuer belastete kaffeehaltige Waren, die an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat gelie-

- fert oder die ausgeführt wurden. Antragsberechtigt ist der Lieferer oder der Ausführer.“
14. In § 17 Abs. 1 werden nach dem Wort „Kaffee“ die Wörter „und koffeinhaltigen Waren“ eingefügt.
15. In § 18 Nr. 1 werden nach den Wörtern „§ 11 Abs. 3“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 4,“ eingefügt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:
- „1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
- a) die Art und Weise der Bestimmung der für die Besteuerung maßgebenden Kaffeemengen und -arten (§ 3) festzulegen,
- b) Vorschriften zu § 5 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 6 und 7 wegen der Herstellungs- und Lagertätigkeiten sowie des Steuerlager- und Erlaubnisverfahrens zu erlassen und dabei für Kaffeelager (§ 7) eine Mindestumschlagsmenge und eine Mindestlagerdauer vorzusehen,“.
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden Nummern 2 bis 10.
- c) Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. das Steuerverfahren bei der Lieferung aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet (§ 11), beim Versandhandel (§ 12), bei der Steuerbefreiung (§ 15) und bei der Steuerentlastung (§ 16) sowie den Verkehr unter Steueraussetzung (§ 14) zu regeln und außerdem vorzuschreiben, bei welcher Menge an Kaffee, den die Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen, widerleglich vermutet wird, daß der Kaffee zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird,“.
- d) In der neuen Nummer 7 werden das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Verbrauchssteuergebiet“, das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- e) Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
- „8. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu § 13 zu erlassen und die Besteuerung abweichend von § 13 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellter Erzeugnisse oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,“.
- f) Die neue Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:
- „9. zur Vereinfachung des Steuerverfahrens anzuordnen, daß Kaffee zur Herstellung
- kaffeehaltiger Waren, die der Hersteller in andere Mitgliedstaaten liefert oder die er ausführt, steuerfrei bezogen werden kann und bei unterbliebener oder nicht fristgerechter Lieferung oder Ausfuhr in der Person des Herstellers die Steuer entsteht, sowie das zur Sicherung des Steueraufkommens notwendige Verfahren zu regeln; dabei können auch Waren mit einem Kaffeegehalt von weniger als 100 Gramm je Kilogramm der Ware einbezogen werden,“.
- g) Die neue Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Kaffee“ die Angabe „, der“ durch die Wörter „und koffeinhaltige Waren, die“ und nach dem Wort „bestimmt“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Kaffee“ die Wörter „und koffeinhaltigen Waren“ eingefügt und die Wörter „sowie anzuordnen, daß bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,“ angefügt.
- cc) In Buchstabe c werden die Wörter „oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258)“ gestrichen.
- dd) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Kaffee“ die Wörter „und koffeinhaltige Waren“ eingefügt, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
- ee) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
- „e) zu gestatten, daß Kaffee und koffeinhaltige Waren zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffsbedarf und Bordvorrat von Luftfahrzeugen an die Besatzung und an Reisende steuerfrei abgegeben werden dürfen,“.
- h) Die folgenden neuen Nummern 11 bis 14 werden angefügt:
- „11. zur Steuervereinfachung auch Lieferungen an gewerbliche Abnehmer in den Versandhandel (§ 12) einzubeziehen,
12. zur Verhinderung von Steuermißbrauch koffeinhaltige Waren nach dem tatsächlichen Kaffeegehalt zu besteuern,
13. zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen anzuordnen, daß koffeinhaltige Waren, die im Betrieb des Herstellers unter Steueraufsicht ver-

nichtet werden, auf dessen Antrag von der Kaffeesteuer entlastet werden,

14. zur Sicherung des Steueraufkommens für die Steuervergütung (§ 16) eine für den Antragsberechtigten ausgestellte Steuerbestätigung des Steuerschuldners oder Herstellers vorzuschreiben und in den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 die Steuerentlastung von der vorherigen Zusage durch das Hauptzollamt abhängig zu machen.“

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b treten am 1. Januar 1997 in Kraft. Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe a, Nr. 15, Nr. 17 Buchstabe c und d sowie Nr. 22 Satz 2 und 3 treten am 1. September 1996 in Kraft.

**Begründung****I. Allgemeines**

Am 22. Dezember 1994 ist vom Rat der Europäischen Union die Richtlinie 94/74/EG zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren sowie zur Änderung der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle und zur Änderung der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle beschlossen worden. Sie wurde am 31. Dezember 1994 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (Nr. L 365 S. 46).

Die in der Arbeitsgruppe „Finanzfragen“ des Rates als 2. Verbrauchsteuervereinfachungsrichtlinie bezeichnete Richtlinie sieht insbesondere Änderungen bei der weiteren Ausgestaltung des innergemeinschaftlichen Beförderungsverfahrens für verbrauchsteuerpflichtige Waren vor. Für alle Verbrauchsteuern wurde der Kreis der Verfahrensbeteiligten erweitert. Künftig können auch Beförderer und Eigentümer von steuerpflichtigen Waren eigenständig anstelle des Steuerlagerinhabers Sicherheit für die innergemeinschaftliche Beförderung dieser Waren leisten. Für Mineralöl, das innergemeinschaftlich auf dem Seeweg oder durch Rohrleitungen befördert wird, kann auf Sicherheitsleistung verzichtet werden.

Des weiteren wird durch die Richtlinie die bisher offene Frage der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren eines Mitgliedstaates im Transitwege über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates geregelt. Dabei können durch bilaterale Vereinbarungen der beteiligten Mitgliedstaaten zusätzliche Regelungen getroffen werden, die das Verfahren vereinfachen und flexibler gestalten.

Diplomatische und konsularische Vertretungen, internationale Organisationen und die Streitkräfte der NATO werden jetzt ebenfalls die Möglichkeit haben, verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Versandverfahren beziehen zu können, sofern sie über eine Freistellungsbescheinigung des jeweiligen Gastlandes verfügen.

Die Richtlinie verbessert auch den Datenschutz für Einzelauskunftsersuchen im gemeinschaftlichen Beförderungskontrollverfahren und schafft damit für den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten eine akzeptable Grundlage.

Schließlich wird geregelt, welche Mineralöle zwischen den Mitgliedstaaten mit dem verbrauchsteuerlichen Begleitdokument versandt werden müssen, und damit klargestellt, daß die anderen, steuerlich weniger „empfindlichen“ Mineralöle innerhalb der

Gemeinschaft ohne Kontrollmaßnahmen befördert werden können.

Gemäß Artikel 4 Abs.1 ist die Richtlinie von den Mitgliedstaaten bis spätestens 1. Juli 1995 in nationales Recht umzusetzen. Dies soll durch die Änderung der nachstehend genannten Verbrauchsteuergesetze und des EG-Amtshilfe-Gesetzes erfolgen.

Die nicht durch die Richtlinienumsetzung veranlaßten Änderungen des Gesetzes über das Branntweinmonopol dienen dazu, Brennrechtsübertragungen an agrarwirtschaftliche Kriterien zu binden und damit eine zweckgerechte Verwendung von Subventionsmitteln zu sichern. Ferner soll durch eine Ermächtigung zur Umstellung des Systems der Übernahmepreisbildung eine kostengerechtere Behandlung der Brennereien unterschiedlicher Betriebsgröße ermöglicht werden. Durch die Einführung eines Abzugs beim Betrieb mehrerer Brennereien werden Kosteneinsparungen bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erzielt. Außerdem wird der Zahlungsaufschub abgeschafft und durch eine auf zweieinhalb Monate bemessene Zahlungsfrist ersetzt.

Im Tabaksteuerrecht werden Vorschriften im Interesse der Rechtssicherheit konkreter gefaßt.

Im Schaumweinsteuerrecht wird die Bemessungsgrundlage – Hektoliter Ware – vereinheitlicht.

Im Mineralölsteuerrecht ist es erforderlich, einen Teil der im Dezember 1996 entstehenden, normalerweise aber erst im Februar 1997 zu entrichtenden Mineralölsteuer bereits in der zweiten Dezemberhälfte fällig werden zu lassen und somit noch im Haushaltsjahr 1996 zu vereinnahmen.

Weitere verfahrenstechnische und redaktionelle Änderungen in den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen dienen der Angleichung der Verbrauchsteuergesetztexte untereinander und damit der Vereinheitlichung des deutschen Verbrauchsteuersystems.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mehr(+)-/Minder(-)-Einnahmen im Bundeshaushalt  
in Mio. DM

	1996	1997	1998	1999
Mineralölsteuer	+2 600	-	-	-
Branntweinsteuer	+ 350	-	-	-
Schaumweinsteuer	- 1,5	-1,5	-1,5	-1,5

Keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## II. Im einzelnen

## 1. Zu Artikel 1 (Tabaksteuergesetz)

## I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient vor allem der Umsetzung der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle und der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle. Die weiteren Änderungen sind in der Regel Klarstellungen und sprachliche Angleichungen an andere Verbrauchsteuergesetze.

## II. Im einzelnen

## Zu Nummer 1

Druckfehlerberichtigung in der amtlichen Anmerkung.

## Zu Nummer 2 (§ 2)

Sprachliche Anpassung des Steuergegenstandes „Zigarette“ an die entsprechende Regelung der Richtlinie 79/32/EWG. Im übrigen Vereinheitlichungen im Hinblick auf andere Verbrauchsteuergesetze.

## Zu Nummer 3 (§ 5)

Klarstellung durch Konkretisierung der Bezugsberechtigung für Steuerzeichen.

## Zu Nummer 4 (§ 10)

Anpassung an wirtschaftliche Bedürfnisse bei der Zulassung von Tabakwarenlagern.

## Zu Nummer 5 (§ 11)

Klarstellung und Straffung.

## Zu den Nummern 6 und 7 (§§ 12 und 15)

Klarstellung und Angleichung an andere Verbrauchsteuergesetze.

## Zu Nummer 8 (§ 16)

Mit dieser Regelung wird der bisherige „Wirtschaftsbeteiligte Tabakwaren“ durch den „berechtigten Empfänger“ ersetzt. Damit wird eine Angleichung an die anderen Verbrauchsteuergesetze erreicht. Die Sätze 4 und 5 des Absatzes 1 dienen der Umsetzung der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994.

## Zu Nummer 9 (§ 17)

Vereinheitlichung im Hinblick auf andere Verbrauchsteuergesetze.

## Zu Nummer 10 (§ 18)

Zu den Buchstaben a und c

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Buchstabe b

Berichtigung fehlerhaften Ausdrucks.

## Zu Nummer 11 (§ 20)

Klarstellung und Abgrenzung zum gewerblichen Verkehr.

## Zu den Nummern 12 und 13 (§§ 21 und 22)

Angleichung an andere Verbrauchsteuergesetze.

## Zu Nummer 14 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Schaffung einer Ermächtigungsvoraussetzung für eine in allen Verbrauchsteuergesetzen einheitliche Definition des Steuergebietes der Europäischen Gemeinschaft.

Zu den Buchstaben b bis d, f

Klarstellungen und Ergänzungen.

Zu Buchstabe e

Dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 und Artikel 1 Abs. 8 der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994.

Zu Buchstabe g

Aktualisierung der Begünstigungsklausel für Streitkräfte nach Auslaufen des Vertrags über den befristeten Aufenthalt sowjetischer Truppen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

notwendige Regelungsergänzung für die Besteuerung im Zusammenhang mit der Belieferung von Diplomaten und ausländischen Streitkräften, Regelungsermächtigungen für Schiffsbedarf, Bordvorräte für Luftfahrzeuge und den Transitverkehr mit versteuerten Tabakwaren.

## 2. Zu Artikel 2 (Biersteuergesetz 1993)

## I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient vor allem der Umsetzung der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994. Die weiteren Änderungen sind in der Regel Klarstellungen und sprachliche Angleichungen an die anderen Verbrauchsteuergesetze.

## II. Im einzelnen

## Zu Nummer 1 (§ 2)

Sprachliche Klarstellung sowie Gleichstellung der zur Herstellung von Limonadenbier eingesetzten Biermengen mit dem Lizenzbier.



Absatz 5 Satz 1 unterbindet die bisherige Möglichkeit, bei einem un versteuerten Versand des Bieres aus kleinen inländischen Brauereien an andere Steuerlager im Steuergebiet die Steuerermäßigung auf diese zu übertragen. Die Beschränkung der Steuerbegünstigung auf die herstellende Brauerei ist aus Gründen der steuerlichen Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung geboten. Eine entsprechende Regelung für kleine Brennereien gilt im Branntweinsteuerrecht schon seit dem 1. Januar 1993. Satz 2 stellt klar, daß die Steuerermäßigungen in gleicher Weise auch für ausländische Brauereien gelten und daß es hier auf die Person, die im Steuergebiet Steuerschuldner wird, nicht ankommen kann.

*Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 3 und 4)*

Angleichung an andere Verbrauchsteuergesetze.

*Zu Nummer 4 (§ 5)*

Angleichung an andere Verbrauchsteuergesetze, die Streichung des Absatzes 4 ist mangels Regelungsbedarfs geboten.

*Zu Nummer 5 (§ 6)*

Sprachliche Präzisierung.

*Zu Nummer 6 (§ 7)*

Verwendung der korrekten Bezeichnung.

*Zu Nummer 7 (§ 8)*

Abgabe der Steuererklärungen auch im Falle keiner Steuerentstehung zur Sicherstellung der Jahressteuerberechnung;

Streichung von Verfahrensvorschriften; das Verfahren wird in der Biersteuerverordnung geregelt.

*Zu Nummer 8 (§ 11)*

Angleichung an andere Verbrauchsteuergesetze.

*Zu Nummer 9 (§ 12)*

Dient der Umsetzung der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994, Folgeänderung zu Nummer 7.

*Zu den Nummern 10 und 11 (§§ 13 und 14)*

Dient der Vereinheitlichung der Diktion aller Verbrauchsteuern.

*Zu Nummer 12 (§ 15)*

Angleichung an andere Verbrauchsteuergesetze, Berichtigung fehlerhaften Ausdrucks, Druckfehlerberichtigung und Folgeänderung zu Nummer 9.

*Zu Nummer 13 (§ 17)*

Dient der Klarstellung.

*Zu Nummer 14 (§ 18)*

Dient der Vereinfachung und Anpassung an andere Verbrauchsteuern.

*Zu Nummer 15 (§ 20)*

Dient der Klarstellung.

*Zu Nummer 16 (§ 21)*

Aktualisierung der Begünstigungsklausel für Streitkräfte nach Auslaufen des Vertrags über den befristeten Aufenthalt sowjetischer Truppen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Umsetzung der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 durch Schaffung von Regelungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Belieferung von Diplomaten und ausländischen Streitkräften sowie für Schiffsbedarf und Bordvorräte für Luftfahrzeuge.

*Zu Nummer 17 (§ 25)*

Schaffung einer Ermächtigungsvoraussetzung für eine in allen Verbrauchsteuergesetzen einheitliche Definition des Steuergebietes der Europäischen Gemeinschaft, weitere Ermächtigungen zum Besteuerungs- und Versandverfahren, insbesondere für den Transitverkehr mit versteuertem Bier.

### 3. Zu Artikel 3 (Branntweinmonopol)

#### I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994. Außerdem werden in diesem Zusammenhang steuerliche Vorschriften sprachlich oder steuersystematisch neu gefaßt. Im Monopolrechtsteil des Gesetzes dienen Änderungen der §§ 42, 63, 72 a und 72 b im wesentlichen der Einsparung von Subventionsmitteln. Im übrigen werden zwei nicht mehr benötigte Verordnungen aufgehoben.

#### II. Im einzelnen

*Zu Absatz 1 (Gesetz über das Branntweinmonopol)*

*Zu Nummer 1 (§ 25 a)*

Durch die Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Kartoffelgemeinschaftsbrennereien die Teilnahme an Strukturveränderungen, die durch die Beschränkung auf einen einzigen Rohstoff verwehrt wäre, einzuräumen.

*Zu Nummer 2 (§ 42)*

*Zu Buchstabe a*

Beschränkung der Brennrechtsübertragungen auf die Brennereien, für die sie sinnvoll sind.

*Zu Buchstabe b*

Vermeidung zusätzlicher Subventionen für bestimmte gewerbliche Brennereien als Folge von

Brennrechtsübertragungen. Die knappen Mittel des Branntweinmonopols sollen vorrangig für landwirtschaftliche Verschußbrennereien, Abfindungs- und Obstgemeinschaftsbrennereien zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 3 (§ 48)

Die neu eingefügte Verpflichtung, die nur an ohnehin zur Buchführung verpflichtete Brennereibesitzer gerichtet ist, dient der Verkürzung der Selbstkostenprüfungen.

Zu Nummer 4 (§ 63)

Es wird klargestellt, daß der in § 65 ausgedrückte Grundsatz des Abstellens auf eine „gut geleitete Kartoffelbrennerei“ generell bei allen Selbstkosten- und Herstellungskostenprüfungen zu beachten ist.

Zu Nummer 5 (§ 66)

Zu Buchstabe a

Es wird für die Abzüge auf die Jahresezeugung abgestellt.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung ermöglicht es, bei der Bemessung der Übernahmepreise besondere Härten für einzelne Betriebe zu vermeiden.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Die Ermächtigung ermöglicht differenziertere Übernahmepreise.

Zu Nummer 6 (§ 72)

Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 72 a)

Die Bestimmung begrenzt die Höhe des Übernahmepreises für melasseverarbeitende Brennereien auf den Betrag, der einer Kartoffelbrennerei mit einer Jahresezeugung von 500 hl Alkohol zu zahlen wäre. Sie dient damit dem zu Nummer 2 – § 42 – zu Buchstabe b erläuterten Ziel, die Subventionsmittel vorrangig für agrarisch ausgerichtete Brennereien einzusetzen.

Zu Nummer 8 (§ 72 b)

Der gemeinsame Einsatz von Personal sowie die gemeinsame Verwendung von Räumen, Anlagen, Geräten zum Betrieb mehrerer Brennereien führt zu Kostenersparnissen, die bisher bei der Bildung der Übernahmepreise nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu Nummer 9 (§ 84)

Der Satz ist entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 130)

Klarstellung des Gegenstandes der Besteuerung.

Zu Nummer 11 (§ 132)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung stellt generalisierend klar, daß auch inländische Erzeugnisse steuerbefreit sind. Die Ergänzung verdeutlicht in Angleichung an das Tabaksteuerrecht, daß nach der Verbrauchsteuersystematik im beschriebenen Fall kein Grund besteht, einen Steueranspruch entstehen zu lassen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift stellt durch Hinweis auf den Steuertarif klar, daß Abfindungsbranntwein, der zum Regelsatz versteuert wurde, nicht von der Steuerentlastung ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 12 (§ 134)

Es wird die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Produktionen von den strengen Erfordernissen einer Verschußbrennerei (§§ 52 ff.) freizustellen, solange Steuerbelange nicht berührt sind.

Zu Nummer 13 (§ 135)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Buchstabe b

Im Einzelhandel wird in der Regel durch den Verbraucher bar bezahlt, so daß über das Institut des Steuerlagers kein Steuerkredit erforderlich ist; gleichwohl gibt es durch Verordnung flexibel zu regelnde Fallkonstellationen, in denen die Gewährung eines Steuerlagers sinnvoll sein kann. Im übrigen Klarstellung.

Zu Nummer 14 (§ 136)

Angleichung an die Formulierung in den anderen Verbrauchsteuergesetzen.

Zu Nummer 15 (§ 138)

Die Vorschrift sieht die Abschaffung des gesetzlichen Zahlungsaufschubs vor (§ 138 Abs. 5), der bisher im Anschluß an die gesetzliche Fälligkeit (15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats) für zwei Monate gewährt wird. Die Abschaffung erfolgt aus Gründen der Steuervereinfachung und zugleich zur Angleichung an andere Verbrauchsteuern, die einen solchen Zahlungsaufschub seit jeher nicht kennen. Als teilweise Kompensation wird dafür in Angleichung an die Fälligkeitsregelungen für die Schaumweinsteuer die gesetzliche Fälligkeit auf den 25. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats verlagert. Auch die Sonderregelung für die Schaumweinsteuer (§ 9 SchaumwZwStG), die im Monat November entsteht, wird übernommen. Die Frist erscheint ausreichend, um die Steuer zu überwälzen. Dadurch entstehen im Jahr 1996 einmalige Mehreinnahmen von ca. 350 Mio. DM Branntweinsteuer. Wegen der Ausdehnung der Fälligkeitsfrist für offene Branntweinlager wird deren Sicherheitsleistung von 1,5 auf 2 Monate Durchschnittsentnahme angehoben.

**Zu Nummer 16 (§ 140)**

Klarstellungen.

**Zu Nummer 17 (§ 141)**

Zu den Buchstaben a, b und e

Dient der Umsetzung von Nummern 2 und 5 Buchstabe b der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994; Änderung der Artikel 7 und 15 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992.

Zu den Buchstaben c und d

Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Buchstabe f

Dient der Schaffung einer Ermächtigungsvoraussetzung für eine in allen Verbrauchsteuergesetzen einheitliche Definition des Steuergebietes der Europäischen Gemeinschaft.

**Zu Nummer 18 (§ 142)**

Dient der Vereinheitlichung der Diktion aller Verbrauchsteuern.

**Zu Nummer 19 (§ 143)**

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines fehlerhaften Ausdrucks.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 17 Buchstabe b.

**Zu Nummer 20 (§ 145)**

Zu Absatz 3

Klarstellung.

Zu Absatz 4

Dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992.

**Zu Nummer 21 (§ 146)**

Die Ermächtigung dient dazu, die Lieferung von Waren an Gewerbetreibende zur Weitergabe an Verbraucher praktikabler zu gestalten.

**Zu Nummer 22 (§ 147)**

Vereinheitlichung im Hinblick auf andere Verbrauchsteuern sowie Folgeänderung zu Nummer 15.

**Zu Nummer 23 (§ 148)**

Wie zu Nummer 11 Buchstabe b.

**Zu Nummer 24 (§ 150)**

Notwendige Regelungsergänzungen für die Besteuerung, insbesondere Aktualisierung der Begünstigungsklausel für Streitkräfte nach Auslaufen des Vertrags über den befristeten Aufenthalt sowjeti-

scher Truppen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland; Verfahrensergänzung für die Besteuerung im Zusammenhang mit der Belieferung von Diplomaten und ausländischen Streitkräften, Regelungsermächtigungen für Schiffsbedarf, Bordvorräte für Luftfahrzeuge und den Transitverkehr mit versteuerten Erzeugnissen über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates.

**Zu Absatz 2 (Verordnung über den Mindestalkoholgehalt von Trinkbranntweinen)**

Es handelt sich um lebensmittelrechtliche Bestimmungen, die mit der Aufhebung der Ermächtigungsnorm des § 100 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol obsolet geworden sind.

**Zu Absatz 3 (Verordnung über den Weingeistgehalt von Trinkbranntweinen, die unter Zusatz von Tafelwässern hergestellt sind)**

Wie zu Absatz 2.

**4. Zu Artikel 4 (SchaumwZwStG)****I. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf dient vorwiegend der Umsetzung der Richtlinie 94/74/EG. Weitere Änderungen sind im wesentlichen klarstellender Natur oder tragen zur sprachlichen Angleichung der Verbrauchsteuergesetze untereinander bei.

**II. Im einzelnen****Zu Nummer 1 (§ 2)**

Exakte Angleichung an die in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 92/83/EWG vorgesehene Bemessungsgrundlage. Die Umstellung von der derzeitigen Besteuerung nach Hektoliter Schaumwein hat nur marginalen Einfluß auf das Steueraufkommen (etwa 0,15 % Mindereinnahmen = ca. 1,5 Mio. DM).

**Zu Nummer 2 (§ 3)**

Angleichung an andere Verbrauchsteuern.

**Zu Nummer 3 (§ 5)**

Angleichung an die Sicherheitsleistung im Branntweinsteuerrecht.

**Zu Nummer 4 (§ 6)**

Zu Buchstabe a

Angleichung an andere Verbrauchsteuern.

Zu Buchstabe b

Wie Nummer 3.

Zu Buchstabe c

Im Einzelhandel wird in der Regel durch den Verbraucher bar bezahlt, so daß über das Institut des Steuerlagers kein Steuerkredit erforderlich ist;

gleichwohl gibt es durch Verordnung flexibel zu regelnde Fallkonstellationen, in denen die Gewährung eines Steuerlagers sinnvoll sein kann.

*Zu Nummer 5 (§ 10)*

Klarstellungen und Anpassungen an andere Verbrauchsteuern.

*Zu Nummer 6 (§ 11)*

Zu den Buchstaben a und e  
Klarstellung.

Zu den Buchstaben b und d

Dient der Umsetzung der Nummern 2 und 5 Buchstabe b der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994; Änderung der Artikel 7 und 15 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992.

Zu Buchstabe c

Wie Nummer 3.

*Zu Nummer 7 (§ 12)*

Klarstellung.

*Zu Nummer 8 (§ 13)*

Zu Buchstabe a

Berichtigung fehlerhaften Ausdrucks.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe b.

*Zu Nummer 9 (§ 15)*

Zu Absatz 3

Klarstellung.

Zu Absatz 4

Dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 92/12/EWG.

*Zu Nummer 10 (§ 16)*

Die Ermächtigung dient dazu, die Lieferung von Waren an Gewerbetreibende zur Weitergabe an Verbraucher praktikabler zu gestalten.

*Zu Nummer 11 (§ 17)*

Klarstellung.

*Zu Nummer 12 (§ 20)*

Notwendige Regelungsergänzungen für die Besteuerung, insbesondere Aktualisierung der Begünstigungsklausel für Streitkräfte nach Auslaufen des Vertrags über den befristeten Aufenthalt sowjetischer Truppen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland; Verfahrensergänzung für die Besteuerung im Zusammenhang mit der Belieferung von Diplomaten und ausländischen Streitkräften, Regelungsermächtigungen für Schiffsbedarf, Bordvorräte für Luftfahrzeuge und den Transitverkehr mit versteuerten Erzeugnissen über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates.

## 5. Zu Artikel 5 (MinöStG)

### I. Allgemeines

1. Durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (System-RL), der Richtlinie 92/81/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (Struktur-RL) und der Richtlinie 92/82/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (Steuersatz-RL) ist ein neuer Artikel 2 a in die Struktur-RL eingefügt worden, der unter anderem den Anwendungsbereich der System-RL auf bestimmte Mineralöle beschränkt. Hierdurch ergeben sich grundlegende Änderungen in der Systematik des Mineralölsteuergesetzes (vgl. die Nummern 2, 5 bis 8, 11 bis 14, 16 bis 19 und 24). Daneben werden Änderungen aus redaktionellen und Gründen der Verfahrensvereinfachung vorgenommen.

2. Aus Haushaltsgründen ist es erforderlich, einen Teil der bereits im Dezember entstehenden, aber erst zum 10. Februar des nächsten Jahres zu entrichtenden Mineralölsteuer schon im laufenden Haushaltsjahr zu vereinnahmen. Diesem Zweck dient die in Nummer 9 vorgesehene Neufassung der §§ 10 und 11 MinöStG.

### II. Im einzelnen

#### *Zu Nummer 1*

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens: Bei der Einfügung des § 35 MinöStG durch Artikel 7 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 hätte auch die Inhaltsübersicht ergänzt werden müssen.

#### *Zu Nummer 2*

##### Allgemeines

Die Änderung des § 1 Abs. 1 MinöStG sowie die Neufassung seines Absatzes 2 und die Anfügung eines neuen Absatzes 3 berücksichtigen die Änderungen der Struktur-RL durch die Änderungen der Struktur-RL durch die Änderungen der Struktur-RL. Die Einfügung des Artikels 2a in die Struktur-RL hat eine neue Rechtslage geschaffen: Nunmehr unterliegen nur noch die in Artikel 2 a Abs. 1 der Struktur-RL genannten Mineralöle den Bestimmungen der System-RL. Alle anderen, dort nicht aufgeführten Mineralöle werden dagegen vom Anwendungsbereich der System-RL nicht mehr erfaßt. Dies macht es erforderlich, das Mineralölsteuergesetz entsprechend umzugestalten und künftig die Steuergegenstände auf die in Artikel 2 a Abs. 1 Struktur-RL genannten Mineralöle, ergänzt um einen Auffangtatbestand, zu beschränken.

##### Im einzelnen

#### *Zu Buchstabe a*

Durch die Ergänzung werden künftig nur noch die im neuen Absatz 3 genannten Mineralöle der Mineralölsteuer unterworfen.

**Zu Buchstabe b**

Der bisher in § 1 Abs. 2 MinöStG aufgeführte Katalog der Waren, die Mineralöl im Sinne des Gesetzes sind, bleibt unverändert. Er wird lediglich an den Wortlaut des Artikels 2 Abs. 1 der Struktur-RL angepaßt. Gleichzeitig wird der geänderte Artikel 2 Abs. 4 dieser Richtlinie umgesetzt (Aktualisierung der maßgeblichen Fassung der Kombinierten Nomenklatur – KN –).

**Zu Buchstabe c**

Der Mineralölsteuer unterliegen nur noch die im neuen Absatz 3 genannten Mineralöle. Es handelt sich hierbei um die in Artikel 2a Abs. 1 der Struktur-RL aufgeführten Mineralöle zuzüglich Erdgas, ergänzt um einen Auffangtatbestand (Absatz 3 Nr. 6), der sicherstellen soll, daß – entsprechend dem Gesetzeszweck – sämtliche Mineralöle, die als Kraft- oder Heizstoff Verwendung finden sollen, der Besteuerung unterworfen werden (Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Struktur-RL). Nur auf diese Mineralöle finden künftig die steuerschuld- und damit zusammenhängenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen des MinöStG Anwendung. Andere, zwar in § 1 Abs. 2 MinöStG genannte, jedoch nicht in § 1 Abs. 3 MinöStG aufgeführte Mineralöle unterliegen nur noch der Steueraufsicht und gewissen Verkehrs- und Verwendungsbeschränkungen (vergleiche z. B. § 26 Abs. 1 und 2 MinöStG). Sie können im übrigen ohne weitere Verfahrensvorschriften gehandelt und verwendet werden.

**Zu Nummer 3****Zu Buchstabe a****Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc**

Es handelt sich um die Umsetzung des geänderten Artikel 2 der Steuersatz-RL (Anpassung an die am 1. Oktober 1994 geltende Fassung der KN, vgl. auch Nummer 2 Buchstabe b). Dabei wird der Katalog der Regelsteuersätze dem Aufbau des Artikels 2 Abs. 1 der Steuersatz-RL angepaßt. Für andere als in § 2 Abs. 1 Satz 1 MinöStG genannte Mineralöle ergibt sich der anzuwendende Steuersatz aus § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 1 bis 7 dieser Vorschrift.

**Zu den Doppelbuchstaben dd und ee**

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu Nummer 2 Buchstabe c.

**Zu Doppelbuchstabe ff**

Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 MinöStG (alt) (jetzt: § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 MinöStG) genannten Mineralöle sind Waren, die nur ausnahmsweise als Heizstoffe verwendet werden. Da für sie in der Steuersatz-RL kein Steuersatz festgelegt worden ist, sind sie nach Artikel 2 Abs. 2 der Struktur-RL für den Fall des Verheizens nach dem Steuersatz zu versteuern, der für einen gleichwertigen Heizstoff gilt. Dies bedeutet, daß z. B. für Asphaltmastix oder Verschnittbitumen (= Ware der Position 2715 der KN) bei der Verwendung zum Verheizen die Steuer in Höhe des

Steuersatzes für schweres Heizöl (= gleichwertiger Heizstoff) festzusetzen ist (30 DM oder 55 DM für 1 000 kg). Durch die Streichung der Nummer 8 in § 2 Abs. 2 MinöStG wird bewirkt, daß die dort bisher genannten Mineralöle nunmehr – für den Fall des Verheizens – über die Beschaffenheitsklausel des § 2 Abs. 2 Satz 2 MinöStG nach § 3 Abs. 2 i.V. mit Abs. 7 MinöStG versteuert werden und damit die durch die Struktur-RL vorgegebene Regelung auch für diese Mineralöle im Mineralölsteuergesetz umgesetzt wird.

**Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gesetzeszwecks. Die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 MinöStG soll die Besteuerung von anderen als in § 2 Abs. 1 Satz 1 MinöStG genannten Mineralölen entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck sichern.

**Zu Nummer 4****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Gase der Positionen 2711 und 2901 der KN sind Mineralöle im Sinne des MinöStG (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 MinöStG). Ihre Erzeugung unter Verwendung z. B. von Gasöl ist entweder ein Gewinnen oder ein Bearbeiten von Mineralöl und damit, soweit nicht die Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 und 4 MinöStG vorliegen, Mineralölherstellung im Sinne des MinöStG. Durch die Änderung wird erreicht, daß diese Herstellungsvorgänge künftig nur noch im Mineralölherstellungsbetrieb erfolgen können und die Verwendung ermäßigt versteuerten Mineralöls für diese Zwecke ausgeschlossen ist. Bei der Entnahme dieser Gase zum Verheizen unterliegen sie – in Umsetzung des Artikels 2 Abs. 2 der Struktur-RL, vgl. auch Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff – nunmehr insgesamt der Heizgassteuer (§ 1 Abs. 3 Nr. 3, 4 oder 6, § 3 Abs. 2 und 7, § 9 Abs. 1 MinöStG).

**Zu den Dreifachbuchstaben bbb und ccc**

Die Änderung erfolgt aus systematischen Gründen. Andere Mineralöle als die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Schweröle (leichtes und schweres Heizöl) werden, wenn sie zum Verheizen bestimmt sind, bereits über § 3 Abs. 7 MinöStG erfaßt.

**Zu Dreifachbuchstabe ddd**

Die Gewinnung von Licht ist ein nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 MinöStG steuerbefreiter Zweck und braucht daher nicht gesondert genannt zu werden.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um die Berichtigung eines Schreibfehlers (tolylazo... statt toloylazo...).

## Zu Buchstabe c

Durch die Ergänzung in § 3 Abs. 3 MinöStG wird erreicht, daß künftig nicht nur leichtes Heizöl, Erdgas und Flüssiggas, sondern auch schweres Heizöl als Kraftstoff zum Heizölsteuersatz für die nach § 3 Abs. 3 MinöStG begünstigten Zwecke verwendet werden kann.

Die Begünstigung der Stromerzeugung durch Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen wurde 1978 eingeführt, um die Stromerzeugung in mittleren und kleineren Kraftwerken sowie die Erzeugung von Wärme und Strom in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) zu den gleichen mineralölsteuerlichen Bedingungen zu ermöglichen, wie sie bereits für die Strom- und Wärmeerzeugung in konventionellen Kraftwerken mit Dampfturbinen, Dampfmaschinen und Gasturbinen seit 1960 bestanden. Von diesem Zeitpunkt an können Gasöle zum Steuersatz für leichtes Heizöl sowie Flüssiggas und – nach Einführung der Erdgasbesteuerung im Jahr 1989 – auch Erdgas zum Heizgassteuersatz als Kraftstoff in Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, wenn sie der Strom- und Wärmeerzeugung dienen. Der Brennstoff „Schweres Heizöl“ war nicht erfaßt, weil seine Verwendung als Kraftstoff in Motoren bislang nur für den Schiffsantrieb in Betracht kam. Inzwischen ist es jedoch durch technische Weiterentwicklung möglich geworden, dieses Heizöl auch in anderen Bereichen als Kraftstoff für Diesellaggregate insbesondere im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung einzusetzen.

## Zu Nummer 5

## Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

## Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

## Zu den Nummern 6 bis 8

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 2 Buchstabe c.

## Zu Nummer 9

Die Neufassung der §§ 10 und 11 MinöStG bewirkt, daß die Anmeldung der in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstandenen Mineralölsteuer auf den 22. Dezember und ihre Entrichtung auf den 27. Dezember des laufenden Jahres vorgezogen werden. Für Steuern, die in der Zeit vom 18. bis 31. Dezember entstanden sind, bleibt es bei der bisherigen Anmelde- und Zahlungsfrist. Von dieser Regelung sollen jedoch zur Verwaltungsvereinfachung Unternehmen ausgenommen werden, die im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 100 Mio. DM Mineralölsteuer entrichtet haben. Dies ist erforderlich, weil die Splitting der Anmelde- und Zahlungsfrist einen erhöhten Verwaltungsaufwand sowohl beim Fiskus als auch

bei den betroffenen Unternehmen zur Folge hat, der angesichts der großen Zahl von Unternehmen (ca. 1 500), die insgesamt nur 20 % des Steueraufkommens erbringen, als unverhältnismäßig angesehen werden muß. Für die verbleibenden Unternehmen ist zur Erleichterung der Anmeldung vorgesehen, daß auf eine genaue Ermittlung der Steuerhöhe zum Anmeldezeitpunkt verzichtet und die Anmeldung eines Durchschnittsbetrages zugelassen wird.

## Zu Nummer 10

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen (Anpassung an den Sprachgebrauch).

## Zu Nummer 11

## Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, daß die Bestimmungen über den Versand im Steuergebiet nur für Mineralöl nach dem neuen § 1 Abs. 3 MinöStG gelten.

## Zu Buchstabe b

Die Ergänzung setzt den neuen Artikel 18 Abs. 6 der System-RL um, der für die Beförderung von Waren unter Steueraussetzung, die aus einem Steuerlager des Steuergebiets im Transitwege über das Gebiet eines Mitgliedstaates in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden, zwingend das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren vorschreibt. Für den Mineralölbereich gilt dies jedoch nur für die im neuen Artikel 2 a Abs. 1 der Struktur-RL genannten Mineralöle (Mineralöle nach dem neuen § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 MinöStG mit Ausnahme von Erdgas).

## Zu Buchstabe c

Die Bestimmungen über die Sicherheitsleistung für den Verkehr mit Mineralöl unter Steueraussetzung im Steuergebiet werden an die Änderungen der System-RL angepaßt. Wird das Mineralöl im Transitwege befördert, ist Sicherheitsleistung zwingend erforderlich. Sie kann vom Steuerlagerinhaber, aber auch – in Umsetzung des neuen Artikels 15 Abs. 3 der System-RL – vom Beförderer oder Eigentümer des Mineralöls geleistet werden. Für die übrigen Fälle bleibt es bei der bisherigen Regelung.

## Zu Buchstabe d

Die Ergänzung stellt klar, daß – wie in den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 MinöStG (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 2 MinöStG) – durch die Aufnahme des im Transitwege beförderten Mineralöls in das Steuerlager das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren beendet wird.

## Zu den Nummern 12 und 14

Es handelt sich um die Umsetzung des neuen Artikels 2 a Abs. 1 der Struktur-RL und des geänderten Artikels 15 Abs. 3 der System-RL. Künftig ist im Verkehr mit den Mitgliedstaaten und bei der Ausfuhr

über andere Mitgliedstaaten das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren nur noch auf die im neuen § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 MinöStG genannten Mineralöle (mit Ausnahme von Erdgas) anzuwenden (§ 15 Abs. 1 a und § 17 Abs. 2 MinöStG – neu –). Ferner wird zugelassen, daß anstelle des Steuerlagerinhabers der Beförderer oder der Eigentümer des Mineralöls die Versandsicherheit leistet (vgl. auch Begründung zu Nummer 11 Buchstabe b und c). Außerdem wird ein Verzicht auf Sicherheitsleistung vorgesehen, wenn Mineralöle, die im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren zu befördern sind, auf dem Seewege oder durch feste Rohrleitungen (Pipelines) in andere Mitgliedstaaten verbracht oder über andere Mitgliedstaaten ausgeführt werden. Im übrigen vgl. Begründung zu Nummer 11 Buchstabe d.

#### Zu Nummer 13

Eingeführtes und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführtes Mineralöl soll künftig ohne Einschränkung in ein Steuerlager verbracht werden können. Der bisher bestehende Ausschluß des Verfahrens „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter besonderer Zweckbindung“ ist aus steuerlichen Gründen nicht erforderlich. Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

#### Zu Nummer 15

##### Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

##### Zu Buchstabe b

Es handelt sich zum einen um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens, zum anderen um eine Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

##### Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 11, 12 und 14. Da zugelassen wird, daß künftig auch der Beförderer oder Eigentümer des Mineralöls Versandsicherheit leistet, muß er für den Fall, daß aufgrund einer Unregelmäßigkeit eine Steuer entsteht, auch als Steuerschuldner bestimmt werden, der im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung neben dem Steuerlagerinhaber oder dem Anmelder nach § 16 Abs. 1 MinöStG in Anspruch genommen werden kann. Gleichzeitig werden die als Steuerschuldner in Betracht kommenden Personen zur Klarstellung genauer definiert (Absatz 4 Nr. 1).

##### Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

#### Zu Nummer 16

##### Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

##### Zu Buchstabe b

Von der Steuerfreiheit für Kraftstoffe, die im gewerblichen Verkehr aus anderen Mitgliedstaaten in den Hauptbehältern von Fahrzeugen und dgl. in das Steuergebiet verbracht werden, sind künftig die Tankinhalte von Wasserfahrzeugen und von Arbeitsmaschinen und -geräten auf Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Vorrichtungen ausgenommen, weil insoweit eine besondere Regelung im Rahmen der steuerfreien Verwendung von Schiffsbetriebsstoffen besteht (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG).

#### Zu den Nummern 17 und 18

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu Nummer 2 Buchstabe c.

#### Zu Nummer 19

##### Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

##### Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch des Zollkodex.

#### Zu Nummer 20

Die Ergänzung bewirkt, daß auch andere Mineralöle als Gasöle den für gekennzeichnetes leichtes Heizöl geltenden Vermischungs- und Verwendungsverbote unterliegen, wenn sie wie leichtes Heizöl nach § 3 Abs. 2 i.V. mit Abs. 7 MinöStG gekennzeichnet und ermäßigt versteuert worden sind.

#### Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9.

#### Zu Nummer 22

Durch die Ergänzung wird erreicht, daß auch andere Mineralöle als Gasöle, die nach § 3 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 MinöStG wie leichtes Heizöl gekennzeichnet und versteuert sind, sichergestellt werden können.

#### Zu Nummer 23

##### Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Aufzählung der für den Erlaß von Rechtsverordnungen maßgebenden EU-Richtlinien um die Änderungs-RL ergänzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (vgl. auch Begründung zu Nummer 10).

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Zu Vierfachbuchstabe aaaa

Nach dem bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Mineralölsteuerrecht konnte Mineralölhändlern erlaubt werden, als Verteiler Mineralöl unversteuert zu beziehen und es – je nach Verwendungszweck – steuerfrei oder ermäßigt versteuert abzugeben (sog. mehrgleisige Verteiler). Voraussetzung war lediglich, daß der Verteiler das Mineralöl unmittelbar oder mittelbar in Besitz nahm (Übergang der bedingten Steuer); einer Lagerung in Lagerstätten bedurfte es nicht. Schuldner der bei der Abgabe zu nicht steuerfreien Zwecken entstehenden Steuer war der Verteiler. Mit Inkrafttreten des neuen MinöStG zum 1. Januar 1993 ist diese Möglichkeit weggefallen. Nach geltendem Recht können solche Handelsgeschäfte (d. h. Weitergabe des bezogenen Mineralöls ohne Lagerung) nur noch getätigt werden, wenn der Händler Inhaber eines Mineralöllagers nach § 7 MinöStG ist und das bezogene Mineralöl zu steuerfreien Zwecken abgibt. Soll das Mineralöl zu ermäßigt versteuerten Zwecken abgegeben werden (z. B. als Heizöl), muß es zuvor körperlich in das Mineralöllager aufgenommen und gelagert werden, d. h. eine Versteuerung ohne vorherige Lagerung ist unzulässig (Ausnahme: Flüssiggas in Druckgaswagen – § 26 Abs. 4 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung).

Um den mehrgleisigen Verteilern nach altem Recht ausreichend Zeit zur Umstellung zu geben, war in § 32 Abs. 4 MinöStG (neu) bestimmt worden, daß ihre bisherigen Erlaubnisse bis zum 30. Juni 1993 als Erlaubnisse nach § 7 MinöStG (neu) zur Lagerung unter Steueraussetzung gelten sollten. Danach sollte diese Form des Mineralölhandels entfallen. Inzwischen hat sich jedoch gezeigt, daß eine Fortführung des Verfahrens aus Vereinfachungsgründen wünschenswert ist, weil dadurch der Handel speziell im Heizölbereich erheblich erleichtert wird und eine Gefährdung der Steuerbelange nicht zu befürchten ist. Deshalb soll künftig durch Rechtsverordnung bestimmt werden können, daß – beschränkt auf Heizöle und Flüssiggase zum Verheizen – auch dann Erlaubnisse nach § 7 Abs. 2 MinöStG erteilt werden können, wenn keine Lagerstätten vorhanden sind.

Im übrigen handelt es sich um die Umsetzung des neuen Artikels 2a Abs. 3 der Struktur-RL, der für die Beförderung bestimmter Mineralöle Vereinfachungen im Wege bilateraler Vereinbarungen zuläßt.

Zu Vierfachbuchstabe bbbb

Durch die Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß im Ver-

sandhandel auch andere Personen als Privatpersonen beliefert werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Ergänzung stellt klar, daß auch für Durchführungsbestimmungen zu den dort genannten Vorschriften des MinöStG die einschlägigen EU-Richtlinien gelten, soweit sie entsprechende Regelungsvorgaben enthalten.

Zu Doppelbuchstabe ee

1. Nach § 46 Abs. 1 der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden AZO, der nach § 9 Abs. 3 der am 1. Januar 1993 außer Kraft getretenen MinöStDV sinngemäß auf die Mineralölsteuer anzuwenden war, durften steuerfreie Schiffsbetriebsstoffe auf Schiffen der gewerblichen Schifffahrt mit Bewilligung des Hauptzollamts in bestimmten Fällen auch zu anderen als steuerfreien Zwecken (z. B. beim Einsatz als Hotelschiff) verwendet werden, wenn die dabei verbrauchten Schiffsbetriebsstoffe versteuert wurden. Diese Regelung gilt für den Zoll unverändert fort (§ 20 Abs. 1 ZollV). In das neue Mineralölsteuerrecht, das nunmehr eine eigenständige Steuerregelung für Schiffsbetriebsstoffe enthält (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG), ist sie jedoch versehentlich nicht übernommen worden. Durch die vorgesehene Ergänzung (neuer Buchstabe f) wird diese Regelungslücke geschlossen und darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, auch andere, gleichgelagerte Fälle einzubeziehen.
2. Seit Oktober 1995 dürfen in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs Flüssiggase zum (besonders) ermäßigten Steuersatz von 241 DM für 1000 kg verwendet werden. Für Flüssiggase, die in anderen Fahrzeugen als solchen des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden (z. B. Gabelstapler auf Betriebsgeländen oder in Werkhallen), gilt weiterhin der ermäßigte Steuersatz von 612,50 DM für 1000 kg (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b MinöStG). Betriebe, die Flüssiggase als Kraftstoff für Fahrzeuge verwenden, haben häufig Eigenversorgungseinrichtungen (Betriebstankstellen). Für den Fall, daß sie z. B. neben den Gabelstaplern, die auf ihrem Betriebsgelände eingesetzt werden, auch Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr mit Flüssiggasen zum besonders ermäßigten Steuersatz betreiben wollen, müßten sie eine zweite Versorgungseinrichtung installieren. Um den Betrieben den umweltpolitisch erwünschten Einsatz dieser Kraftstoffe zu erleichtern, soll durch die vorgesehene Ergänzung (neuer Buchstabe g) die Möglichkeit geschaffen werden, von der Einrichtung einer zweiten Versorgungseinrichtung abzusehen und nur eine Sorte Flüssiggase zum Steuersatz von 612,50 DM für 1000 kg vorzuhalten, die sowohl für die Gabelstapler als auch für die Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs verwendet wird. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Steuersatz von



612,50 DM und dem von 241 DM für 1000 kg (371,50 DM) kann auf Antrag in dem Umfang vergütet werden, in dem die Flüssiggase für die im öffentlichen Verkehr eingesetzten Fahrzeuge verwendet worden sind.

#### Zu Doppelbuchstabe ff

Der ermäßigte Steuersatz für leichtes Heizöl darf für Additive (Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 MinöStG), die dem Heizöl z. B. zur Förderung der Verbrennung zugesetzt werden, nur angewendet werden, wenn sie wie leichtes Heizöl mit Farbstoff und Furfurol gekennzeichnet worden sind (§ 3 Abs. 2 und 7 MinöStG). Es hat sich jedoch gezeigt, daß eine solche Kennzeichnung in vielen Fällen z. B. wegen der eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten des Additivs oder seiner Zusammensetzung nicht erforderlich oder auch nicht möglich ist. Um eine praxisgerechte Handhabung zu ermöglichen, soll künftig in diesen und ähnlichen Fällen im Wege der Rechtsverordnung ein Verzicht auf die Kennzeichnung ausgesprochen werden können.

#### Zu Buchstabe c

#### Zu Doppelbuchstabe aa

Nach dem Abzug der sowjetischen Truppen aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Ermächtigung des § 31 Abs. 3 Nr. 2 MinöStG insoweit gegenstandslos geworden.

#### Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Die Ergänzungen sind erforderlich, um die in Artikel 7 Abs. 7 bis 9 und Artikel 23a Abs. 1a der geänderten System-RL vorgesehenen Regelungen umsetzen zu können (Verfahren bei der Beförderung von versteuertem Mineralöl im Transitwege durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates und Belieferung von Diplomaten und ausländischen Streitkräften mit Mineralöl unter Steueraussetzung).

#### Zu Nummer 24

#### Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe c.

#### Zu Buchstabe b

Die Vorschrift stellt klar, daß für andere als die im neuen § 1 Abs. 3 MinöStG genannten Mineralöle, die sich noch nach altem Recht in einem Steueraussetzungsverfahren oder in einem Verfahren der Steuerbegünstigung befinden (z. B. Schmieröladditive der Position 3811 der KN), diese Verfahren mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes enden.

### 6. Zu Artikel 6 (EG-AmtshilfeG)

Mit der Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes soll der neu in die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 eingefügte Artikel 15 b, der insbe-

sondere den Belangen des Datenschutzes Rechnung trägt, in nationales Recht umgesetzt werden. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen bzw. auch bei Buchstabe c um eine Klarstellung, daß die Überwachung Teil des Festsetzungsverfahrens ist.

### 7. Zu Artikel 78 (KaffeeStG)

#### I. Allgemeines

Bei der Änderung des Kaffeesteuergesetzes handelt es sich im wesentlichen um die sprachliche und steuersystematische Angleichung an andere Verbrauchsteuergesetze.

#### II. Im einzelnen

#### Zu Nummer 1 (§ 1)

Klarstellung.

#### Zu Nummer 2 (§ 2)

#### Zu Buchstabe a

Vermeidung eines Widerspruchs zu § 2 Nr. 2.

#### Zu den Buchstaben b und c

Anpassung an die anderen Verbrauchsteuergesetze.

#### Zu Nummer 3 (§ 3)

Zusammenfassung des Steuertarifs einschließlich Regelung für Kaffeemischungen.

#### Zu Nummer 4 (§ 4)

Folgeänderung zu Nummer 3.

#### Zu den Nummern 5 bis 11 (§§ 5 bis 9, 11, 13)

Klarstellung und Angleichung an die anderen Verbrauchsteuergesetze.

#### Zu Nummer 12 (§ 15)

Die bisherige Formulierung „Kaffee bleibt von der Steuer befreit, ...“ unterstellt, daß der Kaffee bereits steuerfrei ist, was aber nicht zutrifft. Insoweit sprachliche Angleichung an entsprechende Regelungen zur Steuerfreiheit in anderen Verbrauchsteuergesetzen.

#### Zu Nummer 13 (§ 16)

Angleichung an andere Verbrauchsteuergesetze, insbesondere für Kaffeelieferungen in andere Mitgliedstaaten.

#### Zu Nummer 14 (§ 17)

Klarstellung.

*Zu Nummer 15 (§ 18)*

Anpassung an die Änderung des § 4.

*Zu Nummer 16 (§ 19)*

Vervollständigung der Bestimmungen und Angleichung im Hinblick auf andere Verbrauchsteuern durch die Nummern 1, 3, 11 bis 14. In Nummer 7 wird die Ermächtigungsvoraussetzung für eine in allen Verbrauchsteuergesetzen einheitliche Definition des

Steuergebietes der Europäischen Gemeinschaft geschaffen. Die Ermächtigung unter Nummer 8 dient dazu, die Lieferung von Waren an Gewerbetreibende zur Weitergabe an Verbraucher praktikabler zu gestalten. Nummer 9 dient der Steuervereinfachung. In Nummer 10 werden u. a. die Begünstigungsklausel für Streitkräfte nach Auslaufen des Vertrags über den befristeten Aufenthalt sowjetischer Truppen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aktualisiert sowie Regelungsermächtigungen für Schiffsbedarf und Bordvorräte für Luftfahrzeuge geschaffen.



